

MITTEILUNGSBLATT Gemeinde OSSIACH



Tel.: 04243 2246 Fax: 04243 2246-400 E-Mail: ossiach@ktn.gde.at Homepage: www.ossiach.gv.at

Seite 1

Bundespräsidenten
wahl

Seite 2

Heizkostenzuschuss
Kärnten Bonus

Seite 3:

Zivilschutz-
Probealarm

Seite 4:

Ortstaxenver-
ordnung



**Geschätzte Ossiacherinnen und Ossiacher!
Liebe Jugend!**

BUNDESPRÄSIDENTENWAHL 2022

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl

am 9. Oktober 2022
evt. 2. Wahlgang: 6. November 2022

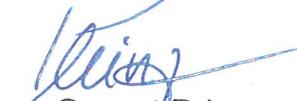
wird folgendes bekannt gegeben:

Wahllokal: Tourismus- und Bürgerservicezentrum

Wahlzeit: 7.00 – 12.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister



Gernot Prinz

HEIZKOSTENZUSCHUSS

Gemäß Sozialprojekt § 3 Abs. 3 K-SHG 2021 Kärntner Heizkosten-unterstützung 2022/23 kann Hilfesuchenden einmal jährlich auf Antrag eine Förderung zur Deckung außerordentlicher Belastungen vom Land als Träger von Privatrechten gewährt werden.

Einkommensgrenze

monatl. EURO

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 180,00

Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	€	1.100,00
Bei alleinstehenden PensionistInnen	€	1.100,00
(gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben		
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen	€	1.560,00
Zuschlag für jede weitere Person	€	270,00

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 110,00

Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	€	1.250,00
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen	€	1.730,00
Zuschlag für jede weitere Person	€	270,00

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge.

Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen. 50% der Heizkosten werden seitens der Gemeinde Ossiach übernommen.

Antragsfrist: ab 3. Oktober 2022 bis einschließlich 28. April 2023

KÄRNTEN BONUS

Um die hohe Inflationsrate für einkommensschwache Kärntner Haushalte abzufedern, beschloss die Kärntner Landesregierung in ihrer 97. Sitzung am 14.06.2022 die Gewährung eines „Kärnten Bonus 2022“. Dieser kann ab 3. Oktober im Zuge des Heizkostenzuschusses beantragt werden.



FÜR IHRE SICHERHEIT ZIVILSCHUTZ-PROBEALARM

in ganz Österreich am Samstag, 1. Oktober 2022, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Mit mehr als 8.000 Sirenen sowie über KATWARN Österreich/Austria kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden. Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein **österreichweiter Zivilschutz-Probearm** durchgeführt.

DIE BEDEUTUNG DER SIRENENSIGNALE:

SIRENENPROBE



15 Sekunden

Achtung! Keine Notrufnummern blockieren!

WARNUNG



3 Minuten gleichbleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 1. Oktober nur Probearm!



ALARM

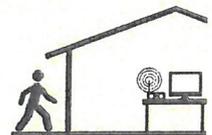


1 Minute auf- und abscwellender Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 1. Oktober nur Probearm!



ENTWARNUNG



1 Minute gleichbleibender Dauerton

Ende der Gefahr.

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 1. Oktober nur Probearm!



Infotelefon Land Kärnten: 050 536 57057

1. Oktober 2022, 12:00-13:00 Uhr





VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Juni 2022, Zahl: 920-9/2022, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes – K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Ossiach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung EUR 2,00.

§ 3

Festsetzung der Abgabe

An Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebuch gemäß § 10 Meldegesetz 1991).

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 920-9/2018, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz